



Universität
Basel

Departement für
Sport, Bewegung und Gesundheit



Richtlinien der Prüfungskommission DSBG

Verabschiedet in der PK-Sitzung vom **07.09.2020**.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausserfakultäre Masterarbeiten	1
2. Zeitzuschlag und erlaubte Hilfsmittel bei schriftlichen Prüfungen für fremdsprachige Studierende	1
3. Ausserordentliche Wiederholungsprüfungen	1
4. Spitzensport.....	2
5. Zulassung zum Masterstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ mit Bachelorabschluss «Sport, Bewegung und Gesundheit».....	2
6. Zulassung zum Masterstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ mit Bachelorabschluss «Sportwissenschaften».....	3
7. Zulassung zum Masterstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ mit sportwissenschaftlichen Bachelorabschlüssen anderer Schweizer Universitäten oder aus dem Ausland	3
8. Anrechnung externer (Studien-) Leistungen in den Wahlbereich des Bachelor- und Masterstudiums.....	3
9. Wiederholungsprüfungen: Welcher Veranstaltungsinhalt wird geprüft.....	6

1. Ausserfakultäre Masterarbeiten (PK-Beschluss vom 14.05.2009, Details siehe «Richtlinie zur Anfertigung von Masterarbeiten und Masterarbeitsäquivalenten»)

In der Regel sollte die Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft erfolgen, da die Studierenden an der Medizinischen Fakultät bzw. im Masterstudium „Sportwissenschaften“ eingeschrieben sind. Studierende des DSBG können aber auch ausserfakultäre Masterarbeiten verfassen, wobei das gewählte Thema einen Bezug zur Sportwissenschaft aufweisen sollte. Die Genehmigung durch die PK DSBG erfolgt jeweils ad personam und ohne Präjudiz. Der Zweitgutachter muss zwingend eine am DSBG tätige Person sein.

Formalia:

- Antrag an die PK DSBG mit:
 - Begründung und
 - Schriftliche Bestätigung der UK des ausserfakultären Zweitfaches („Die UK unterstützt die Durchführung der MA-Arbeit des/der Studierenden mit dem Thema bei Prof. Dr. als Erstgutachter/in“).
- Sobald die PK DSBG die Masterarbeit im ausserfakultären Zweitfach genehmigt hat, erfolgen die Disposition und der Learning Contract Masterarbeit.

2. Zeitzuschlag und erlaubte Hilfsmittel bei schriftlichen Prüfungen für fremdsprachige Studierende (PK-Beschluss vom 14.07.2015 und 17.08.2020, Details siehe BA-/MA-Ordnung §22)

Fremdsprachigen Studierenden (Muttersprache nicht Deutsch) wird ein Zeitzuschlag von max. 30 Minuten gewährt. Sie haben ausserdem die Möglichkeit, ein elektronisches Wörterbuch zu verwenden, welches vom DSBG zur Verfügung gestellt wird.

Formalia:

- PK-Antrag für Zeitzuschlag und Wörterbuch an die PK DSBG mit Angabe der betreffenden Prüfungen bis zum Ende der Belegfrist im jeweiligen Semester (i.d.R. Mitte Oktober / Mitte März). Verspätete Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Ausserordentliche Wiederholungsprüfungen (PK-Beschlüsse vom 14.05.2009 und 05.09.2011)

Das DSBG ist nicht verpflichtet, ausserordentliche Wiederholungsprüfungen durchzuführen.

Ausserordentliche Prüfungstermine können durchgeführt werden, wenn folgende **Kriterien** erfüllt sind:

- Die Studierenden befinden sich unmittelbar vor dem Bachelor-/Masterabschluss (Diplomierung).
- Es müssen mindestens 3 Prüflinge für dasselbe Prüfungsfach vorhanden sein.
- Es gilt dieselbe Prüfungsmodalität (mündlich/schriftlich/praktisch) wie in der Erstprüfung (Grundsatz der Gleichbehandlung von Studierenden).
- Ausserordentliche Prüfungen können bei Nichtbestehen erst am nächsten regulären Termin wiederholt werden.

Formalia:

- Frühzeitiger Antrag an die PK DSBG mit Begründung und ggf. Nennung weiterer betroffener Studierender („Sammelantrag“).

4. Spitzensport (PK-Beschluss vom 18.06.2014)

Der Status Spitzensport wird prinzipiell nur Studierenden mit einer Swiss Olympic Card zuerkannt. Zur optimalen Planung des Studiums mit Spitzensport ist ein Termin bei der Studienfachberatung des DSBG obligatorisch.

Jeweils zu Beginn eines Semesters muss der Status Spitzensport bei der PK DSBG neu beantragt werden.

Formalia:

- Antrag an die PK DSBG mit Angabe der Sportart
- Nachweis des Sportverbandes
- Nachweis einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze).¹

Ein Entgegenkommen bezüglich **ausserordentlicher Prüfungen** ist möglich, falls die Ressourcen des DSBG (Verfügbarkeit Dozent/in, Räumlichkeiten, keine zusätzlichen Kosten etc.) dies zulassen. Ausserordentliche Prüfungen werden grundsätzlich in derselben Prüfungsmodalität (mündlich/schriftlich/praktisch) durchgeführt wie die regulären Prüfungen (Grundsatz der Gleichbehandlung von Studierenden). Die Genehmigung durch die PK DSBG erfolgt jeweils ad personam und ohne Präjudiz.

¹Bei Studierenden, welche keine Swiss Olympic Card besitzen, wird unter Berücksichtigung des leistungssportlichen Niveaus und/oder der Bedeutung des jeweiligen Sportanlasses ad personam und ohne Präjudiz über den Spitzensportstatus entschieden.

5. Zulassung zum Masterstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ mit Bachelorabschluss «Sport, Bewegung und Gesundheit» (PK-Beschluss vom 15.03.2017)

Bachelorstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ (gemäss Studienordnung vom 19.12.2016)

- Bachelor-Abschluss BSc „Prävention und Gesundheitsförderung“ (BSG)
- Bachelor- Abschluss BSc „Sportwissenschaft“ mit Zweitfach (BSF)
 - ➔ Masterstudium „Prävention und Gesundheitsförderung“ (MSG)
 - ➔ Masterstudium „Sportwissenschaft“ mit Zweitfach (MSF)
- BSG ➔ MSG: konsekutive Zulassung **ohne Auflagen**
- BSF ➔ MSF: konsekutive Zulassung **ohne Auflagen**
- BSF ➔ MSG: Zulassung **ohne Auflagen**
- BSG ➔ MSF: Zulassung **ohne Auflagen**, aber **Nachholen des Zweitfaches notwendig (60-75 KP)**

Referenz für die Äquivalenzprüfung:

Grundlagenmodule des Bachelorstudiums „Sport, Bewegung und Gesundheit

6. Zulassung zum Masterstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ mit Bachelorabschluss «Sportwissenschaften» (PK-Beschluss vom 15.03.2017)

Bachelorstudium „Sportwissenschaften“ (gemäss Studienordnung vom 30.01.2006)

- Bachelor-Abschluss BSc „Prävention und Rehabilitation“ (BSG)
- Bachelor- Abschluss BSc „Sportwissenschaft“ mit Zweitfach (BSF)
 - ➔ Masterstudium „Prävention und Gesundheitsförderung“ (MSG)
 - ➔ Masterstudium „Sportwissenschaft“ mit Zweitfach (MSF)
- BSG ➔ MSG: konsekutive Zulassung **ohne Auflagen**
- BSF ➔ MSF: konsekutive Zulassung **ohne Auflagen**
- BSF ➔ MSG: Zulassung **ohne Auflagen**
- BSG ➔ MSF: Zulassung **ohne Auflagen**, aber **Nachholen des Zweitfaches notwendig (60-75 KP)**

Referenz für die Äquivalenzprüfung:

Grundlagenmodule des Bachelorstudiums „Sport, Bewegung und Gesundheit“

7. Zulassung zum Masterstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ mit sportwissenschaftlichen Bachelorabschlüssen anderer Schweizer Universitäten oder aus dem Ausland (PK-Beschluss vom 15.03.2017)

Externe Bachelorabschlüsse werden sur Dossier geprüft.

Auflagen bis max. 30 KP werden parallel zum Masterstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ erworben. Bei Auflagen > 30 KP erfolgt eine Einschreibung in das Bachelorstudium bzw. „Vorbereitung zum Masterstudium“.

Referenz für die Äquivalenzprüfung:

Grundlagenmodule des Bachelorstudiums „Sport, Bewegung und Gesundheit“

8. Anrechnung externer (Studien-) Leistungen in den Wahlbereich des Bachelor- und Masterstudiums (PK-Beschluss vom 02.07.2009 und 03.09.2018)

Es gelten folgende Regelungen zur Anrechnung von Kreditpunkten in den Wahlbereich des Bachelor- und Masterstudiums:

1. Sprachkurse an der Universität Basel oder an anderen Hochschulen

Es werden nur universitäre Sprachkurse angerechnet. Sprachkurse von nicht-universitären Institutionen werden nicht anerkannt. Es werden maximal 8 KP pro Sprachkurs angerechnet.

Kriterien:

- Der Sprachkurs liegt bei Antragstellung nicht länger als 5 Jahre zurück.
- Es liegt eine bestandene Leistungsüberprüfung vor.

Formalia:

- Antrag an die PK DSBG mit Nachweis der Studienleistung bei externen Sprachkursen.

2. Anrechnung von Studienleistungen anderer Hochschulen

Kreditpunkte, welche an anderen Hochschulen erworben wurden, können in den Wahlbereich des Bachelor- und Masterstudiums angerechnet werden.

Kriterien:

- Es können nur KP angerechnet werden, welche noch nicht für einen Abschluss verwendet wurden.
- Der Erwerb der KP darf nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen²

Formalia:

- Antrag an die PK DSBG mit Nachweis der Studienleistung und der erworbenen KP.

² vgl. Richtlinien Kommission Lehre

3. Praktika

Praktika, die während des Bachelor- und Masterstudiums absolviert werden, können in den Wahlbereich angerechnet werden.

Kriterien:

- Die Praktikumsstätigkeit wird an einer Institution mit akademischem Niveau absolviert.
- Der/die Studierende muss während seiner/ihrer Praktikumsstätigkeit durch eine Fachperson der Institution betreut werden.
- Es muss ein Anteil an Eigenleistung vorgewiesen werden.
- Es muss ein Praktikumszeugnis erstellt werden.

Formalia:

- Vorab-Vereinbarung³ eines **Learning Contracts (LC)** zwischen dem/der Studierenden und einem/einer Dozierenden des DSBG sowie Genehmigung des LCs durch die PK DSBG.
- Vorlage eines **Praktikumszeugnisses** (Mindestanforderung: Praktikumsinhalte, Beschäftigungsgrad, Anzahl der absolvierten Stunden, Leistungsbeurteilung, Unterschrift der Institution).
- Einreichen eines **Praktikumsberichtes** (Umfang gemäss LC) bei dem/der zuständigen Dozierenden.
- Erfüllen einer **Zusatzaufgabe** (Inhalt gemäss LC).

Richtwerte:

- 60 Std. Praktikumszeit = 1 KP (da Anteil an Eigenleistung nicht 100%)
- Es werden maximal 8 KP pro Praktikum angerechnet.
- Mehrere Praktika sind zulässig.

³ Praktika, welche zwischen zwei Studienstufen (Bachelor / Master) absolviert werden und einen eindeutigen inhaltlichen Bezug zum gewählten Studiengang aufweisen, können von der PK DSBG auch ohne vorgängig abgeschlossenen Learning Contract angerechnet werden. Es gelten dieselben Kriterien und Formalia wie bei Praktika, die während des Studiums mit einem Learning Contract absolviert werden.

4. Lager- und Kursleitungen

Lager- und Kursleitungen können in den Wahlbereich des Bachelor- und Masterstudiums angerechnet werden.

Kriterien:

- Haupt- oder Co-Leitung
- Absolvierung der Tätigkeit während des Studiums

Formalia:

- Vereinbarung eines **Learning Contracts (LC)** zwischen dem/der Studierenden und einem/einer Dozierenden des DSBG sowie Genehmigung des LCs durch die PK DSBG.
- Vorlage einer **Bestätigung der Einrichtung** bei dem/der zuständigen Dozierenden, welche nachweist, dass eine Haupt- oder Co-Leitungsfunktion vorlag (Mindestanforderung: Aufgaben/Tätigkeiten, Anzahl der absolvierten Stunden, Leistungsbeurteilung, Unterschrift der Einrichtung).
- Einreichen eines **Lager-/Kursberichtes** (Umfang gemäss LC) bei dem/der zuständigen Dozierenden.
- Erfüllen einer **Zusatzaufgabe** (Inhalt gemäss LC).

Richtwert:

- 30 Std. = 1 KP
 - Es werden maximal 3 KP pro Lager-/Kursleitung angerechnet.
-

5. Zusatzausbildungen

Es werden keine Zusatzausbildungen angerechnet (z.B. J&S Kurse, ACSM, Massagekurse etc.).

6. Eigenständige Tätigkeiten in Schule oder Verein

Es werden keine eigenständigen Tätigkeiten angerechnet (z.B. Trainertätigkeiten).

9. Wiederholungsprüfungen: Welcher Veranstaltungsinhalt wird geprüft? (PK-Beschluss vom 07.09.2020)

Studierende, die eine sportpraktische oder theoretische Prüfung nicht bestehen, können die Prüfung beim nächsten regulären Prüfungsversuch mit den gleichen Lerninhalten wiederholen. Wird der nächstmögliche Prüfungsversuch nicht wahrgenommen, wird aus fachlichen und organisatorischen Gründen nach dem jeweils aktuellen Stoff geprüft. Die Studierenden sind in dem Fall verantwortlich sich bei den verantwortlichen Dozierenden über die Inhalte der Wiederholungsprüfung zu informieren
